

Tagungsbericht: Sitzung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht am 4. und 5.5.2012 in Nürnberg

Von Dr. Lars Berster, Köln

Anfang Mai 2012 fanden sich die im Arbeitskreis Völkerstrafrecht¹ vereinigten deutschsprachigen Völkerstrafrechtler aus Wissenschaft und Praxis der Anregung *Christoph Safferlings* folgend zu ihrer achten Jahrestagung in Nürnberg zusammen. Der Unterstützung des Oberlandesgerichts und der Stadt Nürnberg ist es zu danken, dass die Tagung im Sitzungssaal 600 im Nürnberger Justizgebäude und somit an jener Stätte stattfinden konnte, die als Ort des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses und der Nachfolgeverfahren wie keine zweite die Geburtsstunde des Völkerstrafrechts symbolisiert. Und so mag über brillante Referate, engagierte Debattenbeiträge und die gewandte Moderation durch *Claus Kreß* hinaus auch die geschichtsträchtige Kulisse einen Beitrag dazu geleistet haben, dass auch von der diesjährigen Zusammenkunft wieder vernehmliche Impulse ausgegangen sein dürften.

Nach der freundlichen Begrüßung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg *Peter Küspert* führte der Sprecher des Kuratoriums Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände, Bundesminister a.D. Dr. *Oscar Schneider* ins Thema ein, indem er die Bedeutung des Ortes und Erbes Nürnbergs für das Völkerstrafrecht unterstrich. Diesen Faden nahmen *Anne Rübesame* und *Christoph Safferling* im unmittelbaren Anschluss wieder auf und berichteten vom Gründungsprozess der „Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien“ (IANP), die durch interdisziplinäre Forschung und zielgruppenspezifisches Training zu völkerstrafrechtlichen und menschenrechtlichen Themen zur Friedenssicherung mit rechtlichen Mitteln beitragen soll.² Der Forderung nach Interdisziplinarität trug sogleich der nachfolgende Beitrag Rechnung, in welchem der Ordinarius für Neuere Geschichte der Universität Potsdam, *Manfred Görtemaker*, eine historische Analyse von Hintergrund und Bedeutung der Nürnberger Prozesse beisteuerte. Den Höhepunkt des Tages leitete sodann *Gerhard Werle* ein, indem er mit Blick auf die anstehende „Kenia-Entscheidung“ des IStGH seine gemeinsam mit *Boris Burghardt* in mustergültiger Klarheit entwickelten Thesen³ zur Auslegung des Organisationsbegriffs im Kontextmerkmal der Menschlichkeitsverbrechen gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 lit. a IStGH-Statut zur Diskussion stellte. Den Wesensgehalt des Kernverbrechens und die künftige Rolle des IStGH unmittelbar berührend⁴ löste diese Frage sogleich eine facettenreiche und leidenschaftliche Debatte aus, wobei Methodenaspekte ebenso zur Sprache kamen wie das Spannungsverhältnis zwischen humanitärem Schutzbedürfnis einerseits und den Gefahren der Überdehnung und des

Akzeptanzverlusts des Völkerstrafrechts andererseits. Anschließend fand nach einer Führung durch das Memorium Nürnberger Prozesse der erste Teil der Tagung bei einem geselligen Abendessen mit fränkischen Spezialitäten auch in kulinarischer Hinsicht einen würdigen Ausklang.

Den Folgetag eröffnete der leitende Direktor der Museen der Stadt Nürnberg *Matthias Henkel* mit einem Grußwort, in welchem er die Einzigartigkeit der Ambivalenz Nürnbergs als Stützpunkt von Diktatur und Nukleus des Völkerstrafrechts hervorhob. Dergestalt eingestimmt wandte sich der Arbeitskreis sodann den aktuellen Entwicklungen des Völkerstrafrechts zu und erhielt dank des überaus pointierten und knappen Referats *Eleni Chaitidou* einen Überblick über den aktuellen Stand der IStGH-Rechtsprechung. Im Anschluss ging *Philipp Ambach* auf die Praxis der Opferentschädigung beim IStGH ein und rief nachhaltig die zahlreichen noch ungelösten Fragen dieser Materie ins Bewusstsein. Es folgten die erhellenden Ausführungen *Volker Nerlich*s zur aktuellen Problematik von IStGH-Zeugen, die in den Niederlanden Asyl begehren, gefolgt von lebhaften Stellungnahmen der deutschen Bundesanwaltschaft und ihren Schweizer Kollegen zu der in beiden Ländern geübten Zeugenpraxis.

Weiter ging es mit einem hochinteressanten Vortrag von *Thomas Rauter* und *Kirsten Schmalenbach* zur Methodenvielfalt und Methodenferne der gerichtlichen Feststellung völkergewohnheitsrechtlicher Strafnormen, gestützt auf die systematische Durchdringung des Gesamtbestandes der internationalen Strafrechtsprechung. Die anschließende Diskussion, die sich zwischen dem Bedürfnis nach Methodenstrenge und der Notwendigkeit gerichtlicher Rechtsfortbildung hin und her bewegte, schloss mit dem salomonischen Vorschlag, eine praktische Aufwertung der allgemeinen Rechtsgrundsätze zu erwägen.

Anschließend referierte *Jan Nemitz* zum „Residual Mechanism“ der ad hoc-Tribunale und den hiermit verbundenen Herausforderungen, gefolgt von einem bemerkenswerten Avant-Propos *Simon Meisenbergs* zu der mit Spannung erwarteten schriftlichen Begründung des am 26.4.2012 vom Sierra Leone-Tribunal gegen Charles Taylor ergangenen Urteils. Den abschließenden Tagungsbeitrag lieferte *Franziska Eckelmans* mit ihrem Überblick über die Entwicklung der Tätigkeit der ECCC in den letzten Jahren. Eindringlich zeigte sie dabei die Herausforderungen auf, die sich angesichts der Verschmelzung internationaler und nationaler Strukturen bei einem hybriden Tribunal ergeben.

Resümierend darf festgehalten werden, dass der Arbeitskreis mit der diesjährigen Rückkehr zu den geographischen Wurzeln des Völkerstrafrechts der Experimentalphase endgültig entwachsen und zu einem gewichtigen Forum des Austausches gereift ist. Die wiederum gestiegene Teilnehmerzahl von über 80 Mitgliedern legt hiervon beredtes Zeugnis ab.

¹ Im Internet abrufbar unter http://www.uni-koeln.de/jur-fak/kress/index_akvoe.html (3.6.2012).

² Vgl. <http://www.museen.nuernberg.de/akademie/index.html> (3.6.2012).

³ Vgl. hierzu *Werle/Burghardt*, ZIS 2012, 271.

⁴ *Chaitidou*, ZIS 2010, 726 (734).